

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: **Textilkonfektion**

Erste Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

Wiederholte Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsschutzorganisation	4
Arbeitsmedizinische Vorsorge	4
Arbeitsschutzausschuss (ASA)	6
Auslandseinsatz	7
Beschaffung technischer Arbeitsmittel	9
Brandschutz	11
Erste Hilfe	14
Fremdfirmen	15
Mutterschutz	17
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	18
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte	20
Prüfung	21
Sicherheitsbeauftragte	23
Unternehmermodell	25
Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	26
Unterweisungen der Beschäftigten	28
Zeitarbeit	29
2. Büro	30
Bildschirmarbeitsplätze	30
3. Gesamter Betrieb	31
Kraftfahrzeuge	31
Leitern und Tritte	33
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume	35
Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege	38
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	39
Verkehrswege	41
Beschaffung technischer Arbeitsmittel	44
Maschinen, allgemein	46
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten	48
Lärm	50
Vibration; Hand-Arm-Vibration	52
4. Produktion	54
Bügelmaschine oder -presse	54
Bügeltisch	56
Handbügeleisen	58
Mangel ohne Eingabemaschine	59
Fleckentfernen (Detachieren)	61
Warenschaumaschine	63
Haken-/Öseneinsatz-/Nietmaschine	69
Nähanlage automatisiert	70
Nähanlage für Konturen (Überwendling)	72
Nähanlage für Paspeltaschen	74
Nähmaschine	76

Riegel- und Knopfannähmaschine	78
Bandmesserzuschneidemaschine	79
Cutter für Textilien (Zuschneideanlagen)	81
Legemaschine	83
Rund-(Kreis-)messerzuschneidemaschine	85
Stoßmesserzuschneidemaschine	87
5. Transport und Lagerung	89
Stetigförderer	89
Trolleybahnen für Bekleidung	90
Lagern: Hoch- und Schmalgangregale	92
Lagern: kraftbetätigte Regale/Schränke	94
Lagern: Regale/Regalbühnen	95
Lagern: Stapel	97
Schrumpfgerät mit Flüssiggas, Handgerät	98
Arbeitsbühnen für Gabelstapler	100
Flurförderzeuge	101
Flurförderzeuge, handbetrieben	102
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)	103
Hebebühne, Hubarbeitsbühne	105
Holzpaletten	107
Kraftfahrzeuge	108
Ladebrücken	110
Laderampen	111
Transport von Hand	112
Transport, Lastaufnahmeeinrichtungen	113
Transportmittel, handbetrieben	115

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdung/Belastung

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (www.baua.de) sind eingehalten.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Internet-Adresse: <http://www.baua.de>

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdung/Belastung

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das Arbeitssicherheitsgesetz § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Auslandseinsatz

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)
psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)
unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)
unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsch, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)
nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)				
Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.				
Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt. Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei: - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin www.dtg.org - dem Robert-Koch-Institut www.rki.de - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin www.bnitm.de - der Weltgesundheitsorganisation www.who.int .				
Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;				
Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.: - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma				
Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.				
24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31				
Reisemerkblätter mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt. www.auswaertiges-amt.de				
Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).				

Links

1. Internet-Adresse: http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Brandschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gebäude entspricht der aktuellen Baugenehmigung und wird gemäß den Anforderungen und Festlegungen der Baugenehmigung und ggf. den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes genutzt und betrieben (z. B. keine Nutzungsänderung, keine Erhöhung der Brandlast). Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt fachkundig (vgl. TRGS 800, <u>Anlage 1</u>)				
Das Objekt/das Gebäude/der Bereich ist in normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung nach <u>TRGS 800</u> eingestuft. Die sich aus der Einstufung der Brandgefährdung nach TRGS 800 <u>zusätzlich</u> zu den baurechtlichen und arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.				

Die Anforderungen der ArbStättV zum Brandschutz (insbesondere §§ 3a und 4), der ASR V3a2, ASR A1.3, ASR A2.2, ASR A2.3 und ASR A3.4/3 sind erfüllt. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der vorbeugende Brandschutz ist organisiert (vgl. DGUV Information 205-001). Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes ist in einer Brandschutzordnung festgelegt.
- Geeignete Maßnahmen zur Branderkennung und Alarmierung (vorrangig technisch) sind vorhanden (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.1).
- Die Arbeitsstätte ist gemäß Brandgefährdung mit Feuerlöschern ausgestattet (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.2 und Abschnitt 6).
- Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Der Standort der Feuerlöscher ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3, Anhang 1) gekennzeichnet.
- Eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern entsprechend Brandgefährdung (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 7.3) ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht worden. Die Ausbildung der Brandschutz Helfer erfolgt gemäß DGUV Information 205-023 und wird in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederholt.
- Die Feuerlöscher werden alle zwei Jahre überprüft.
- Ein Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3) für den Brandfall ist aufgestellt.
- Fluchtwege werden freigehalten, sind brandlastfrei und gekennzeichnet (ASR A1.3, Anhang 1, 4 Rettungszeichen).
- Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall/Notfall unterwiesen.
- Auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans werden Räumungsübungen durchgeführt.
- Bei erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2 kann ein Brandschutzbeauftragter den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen.
- Der Brandschutzbeauftragte ist gemäß DGUV Information 205-003 ausgebildet und schriftlich bestellt.

In Lackierräumen ist die DGUV Information 209-046 beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
2. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Anlage 1: TRGS 800
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-023: Brandschutz Helfer Ausbildung und Befähigung
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Quellen

ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Titelseite
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Titelseite
ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Titelseite
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite
DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
DGUV Information 205-023: Brandschutzhelfer
Ausbildung und Befähigung
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen
für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Erste Hilfe

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)).				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Quellen

DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Fremdfirmen

Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt. Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die eigenen Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mutterschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an die Behörde (Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/Regierungspräsidium) wird unmittelbar nach Information durch die Beschäftigte an den Arbeitgeber veranlasst.				
Für jeden Arbeitsbereich bzw. für jede Tätigkeit ist ermittelt, ob - keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, - eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist oder - eine Fortführung der Tätigkeit der Frau nicht möglich ist.				
Hilfestellung bieten die Checklisten der staatlichen Aufsichtsbehörden.				
Eine Information aller Beschäftigten im jeweiligen Arbeitsbereich/ der Tätigkeit über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist erfolgt.				

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdung/Belastung

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Die PSA wird den betroffenen Beschäftigten ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdung/Belastung

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: pfue.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Prüfung

Gefährdung/Belastung

Mängel an Arbeitsmitteln, elektrischen Betriebsmitteln, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und persönlicher Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Prüfungen erfolgen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung.				
Art, Umfang und Fristen für die regelmäßigen Prüfungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Tabelle mit den <u>Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe. Die regelmäßige Prüfungen sind veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in:				
- einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				
Die jeweils zur Prüfung befähigten Personen sind festgelegt.				

Links

1. Lokale Datei: Handlungshilfen\Prueffristen.xls
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sicherheitsbeauftragte

Gefährdung/Belastung

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren - räumliche Nähe zu den Beschäftigten - zeitliche Nähe zu den Beschäftigten - fachliche Nähe zu den Beschäftigten - Anzahl der Beschäftigten sind Berücksichtigt worden. Hinweis: Im Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer in Ihrem Arbeitsbereich der Sicherheitsbeauftragte ist.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Quellen

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (Anlage 3) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Links

1. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung>
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Quellen

- DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe; unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen; mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u>				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4

- 4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
- 5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
- 6. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_ohne_namentliche_benennung.docx
- 7. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_mit_namentlicher_benennung.docx

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unterweisungen der Beschäftigten

Gefährdung/Belastung

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Unterweisungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich). Grundlagen der Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Regelwerkeintrag: PU 007: Unterweisungen planen und durchführen, Titel
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zeitarbeit

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten. Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt. Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Beschäftigten wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
2. Regelwerkeintrag: arbeitsmedizinische Vorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kraftfahrzeuge

Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Beschäftigten wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW´s mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>I 17</u> unterwiesen. Die Beschäftigten werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hubladebuehne.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_fuehren_kraftfahrzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
5. Regelwerkeintrag: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 314-003: Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt (<u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012_a01-2020.pdf

Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfläche mindestens 8 m² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; - Grundfläche > 50 m² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß ArbStättV Anhang Nr. 1.6 beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß ASR A1.6 beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m², Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³, - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³, - bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m³, <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die ArbStättV Anhang Nr. 3.5 und 3.6 sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

Gefährdung/Belastung

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben. Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten. Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Verkehrswege

Gefährdung/Belastung

Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m ² oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt. Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet. Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.

Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.7 und die ASRA1.7 Nr. 4 und Nr. 5 beachtet.

Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 und der ASRA1.7 Nr. 5.

Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.11 und die ASRA1.8 beachtet.

Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die DGUV Regel 103-008 beachtet.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.

Die Beschäftigten wurden unterwiesen:

- Handläufe von Treppen zu benutzen,
- Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten,
- Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.

Links

1. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-008: Roste – Montage
4. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
7. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
8. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt

DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume

DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Maschinen, allgemein

Gefährdung/Belastung

**ungeschützt bewegte Maschinenteile,
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, <u>9. ProdSV</u> : Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung. Gefahrstellen und Gefahrenquellen vermeiden oder sichern (abdecken).				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten). Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist.				
Betreten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand. Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden.				
<u>Betriebsanweisungen</u> erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Beschäftigte regelmäßig unterweisen. Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen.				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen). Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen. (Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht. Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern.				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht unwirksam gemacht wird. Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind.				
Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und Wiederkehr elektrischer Energie. Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein.				
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> durch befähigte Person durchführen lassen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: LMM-Heben-Halten-Tragen</p> <p>Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: LMM- Ziehen-Schieben</p> <p>Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</p> <p>Eine arbeitsmedizinische Beratung wird angeboten.</p>				
<p>Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. DGUV Information 208-006</p> <p>Es werden Transporthilfsmittel für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).</p> <p>Es sind handbetriebene Transportmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).</p> <p>Es sind Mitgänger-Flurförderzeuge zur Verfügung gestellt.</p>				
<p>Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).</p> <p>Das Objekt „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“ ist beachtet.</p>				
<p>Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.</p>				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-heben-halten-tragen.pdf
2. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge

5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006
6. Regelwerkeintrag: Transporthilfsmittel
7. Regelwerkeintrag: handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerkeintrag: Mitgänger-Flurförderzeuge
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
11. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lärm

Gefährdung/Belastung

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung. Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Beschäftigte, durchführbar sind. Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>). Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen: 1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) 2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).				
Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist: - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.				
Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind: - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst.				
Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz. Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung " <u>Benutzung von Gehörschutz</u> " unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\noise-calculator.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_ghoerschutz.doc

Quellen

- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
 TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
 TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
 TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Vibration; Hand-Arm-Vibration

Gefährdung/Belastung

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt. Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - https://www.dguv.de/ifa , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) - <u>Vibrationsrechner</u> Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/index.jsp>
4. Lokale Datei: Handlungshilfen\Einzel Vibrationsrechner.xls
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hand_arm_vibration.doc
6. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bügelmaschine oder -presse

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen, Druck, heiße Oberflächen
Physische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Klappresse - Technische Anforderungen: Der Schutzrahmen ist wirksam: wird er bewegt, fahren die Platten auseinander. Die Zweihandschaltung mit der zusätzliche Maßnahme ist wirksam. (Nur bei Maschinen mit wärmeisolierenden Belägen auf beiden Pressplatten zulässig.) Die Handfolgeschaltung ist wirksam: - Schließen der Bügelmaschine mit einem Taster bei vermindertem Druck; - Pressdruck und Dampfabgabe können erst ausgelöst werden, wenn die Platten geschlossen sind. Die Bügelmaschine für Mehrpersonenbedienung, z. B. für Gardinen, hat eine Zweihandschaltung für jede Person.</p>				
<p>Karussellpresse - Technische Anforderungen:: Der Pressbereich ist so gesichert, dass man von der Seite oder von hinten nicht zwischen die sich schließenden Platten greifen kann. Der Zugriff zum Pressbereich ist verhindert durch: - Schaltplatten auf dem Fußboden, - Schließen der Gehäuseöffnung vor dem Pressen oder - Schaltklappen an den Seiten der Gehäuseöffnungen. Die Arbeitshöhe ist richtig eingestellt z. B. mit Holzpodesten oder Matten. Das Stehen ist durch Fußbodenbeläge oder Fußmatten erleichtert. Die Beleuchtung an der Maschine ist blend- und schattenfrei. Eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux wird erreicht.</p>				
<p>Jugendliche oder <u>Kinder</u> werden an der Maschine nicht beschäftigt; Jugendliche ab 16 Jahren nur unter Aufsicht zur Ausbildung; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.15 Nr. 3.1.2.</u> Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen. Unterweisungshilfen <u>PU 021</u> für Klapppressen.</p>				
<p>Die Schutzeinrichtungen werden regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) nach Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfergebnisse sind dokumentiert, Mängel sind abgestellt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 6 Monate; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kap 2.15 Nr 3.5.</u></p>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen,
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Regelwerkeintrag: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), § 2 Kind, Jugendlicher
3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen,
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bügeltisch

Gefährdung/Belastung

Steharbeitsplatz
Dampf und Wärme

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Bügeltisch ist auf die richtige Arbeitshöhe einstellbar, oder die Arbeitshöhe wird mit Holzpodesten o. Ä. angepasst. Die Abstellfläche für das Bügeleisen ist griffgünstig angeordnet. Eine Stehhilfe oder eine Matte zur Entlastung ist vorhanden. Die Wirksamkeit der Absaugung wird regelmäßig geprüft. Der Arbeitsplatzes ist ausreichend belüftet. Auf Zugfreiheit wird geachtet.				
Kleindampferzeuger: Der Dampferzeuger wird nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung des Hersteller gewartet und durch eine befähigte Person geprüft. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 5 Jahre, siehe BetrSichV § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 (nach der Tabelle). Betriebsanleitung, Herstellerbescheinigung für den Dampfbehälter, Prüfunterlagen und Prüfergebnisse werden am Betriebsort aufbewahrt.				
Kleindampferzeuger: Die Plombe des Sicherheitsventils wird regelmäßig kontrolliert. Ist sie beschädigt, wird eine Prüfung veranlasst. Regelmäßig wird kontrolliert, dass die Ausblasöffnung des Sicherheitsventils nicht verschlossen ist. Der Dampferzeuger wird nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung abgeschlämmt. Die Arbeitsanweisung dazu ist auf dem Dampferzeuger oder als Aushang vorhanden und lesbar.				
Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen. <u>Unterweisungshilfe</u> PU 021.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handbügeleisen

Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung,
Thermische Gefährdung,
Elektrischer Schlag**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Netzanschlussleitung wird auf Scheuerstellen geprüft. Prüffrist je nach Beanspruchung 6 bis 12 Monate, siehe <u>DGUV Vorschrift 3 § 5</u> Tabelle 1B der Durchführungsanweisungen Bügeleisen mit beschädigter Anschlussleitung werden sofort ausgetauscht und repariert/ entsorgt.				
Die Anschlussleitung wird so geführt, dass es nicht an Tischkanten scheuert, z. B. - Ein gefederter Kabelhalter (Peitsche) ist am Tisch befestigt. - Die Steckdose ist oberhalb des Arbeitsplatzes montiert. Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Festes Schuhwerk tragen, das Halt bietet. - Stolpergefahr, wenn durch Konzentration auf die Arbeit nicht auf Bewegungen geachtet wird. - Arbeitsbereiche und Verkehrswege nicht mit Wäschekörben, Kleiderständern zustellen. - Verbrennungs- und Verletzungsgefahr, wenn das Eisen wegrutscht oder herunterfällt. - Bügeleisen richtig auf die Ablage stellen; dabei hinschauen. - Bewegliche Ablagen handgerecht einstellen (nicht zu hoch, im Griffbereich).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mangel ohne Eingabemaschine

Gefährdung/Belastung

Thermische und mechanische Gefährdungen

Physische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Maßnahmen an der Mangel:</p> <p>Der Nachlauf der Walze ist so kurz, dass Finger die Einzugstelle zwischen Walze und Mulde nach dem Abschalten durch die Schutzleiste nicht erreichen.</p> <p>Die Handschutzeinrichtung (Schutzleiste oder -klappe) ist nicht beschädigt oder verbogen.</p> <p>Das Übergreifen der Schutzleiste ist verhindert, z. B. durch eine zusätzliche Verdeckung.</p> <p>Nach Auslösen der Schutzleiste kann die Mangel nur mit dem Einschalter oder -Taster wieder in Gang gesetzt werden.</p> <p>Die Einzugstellen zwischen Einlaufgurten und ihren Umlenkwalzen sind gesichert, z. B. durch Bleche.</p> <p>Möglichkeiten zur Anpassung an die Arbeitshöhe sind vorhanden, z. B. Holzpodeste.</p> <p>Die Belastung beim Stehen wird durch Fußbodenbeläge oder Matten verringert.</p>				
<p>Technische Maßnahmen an der Faltmaschine:</p> <p>Zwischen Mangel und Faltmaschine</p> <ul style="list-style-type: none"> - gibt es keine von den Seiten zugängliche Öffnungen - ist der "Tunnel" beidseitig mit verriegelten Türen oder festen Gittern verschlossen. <p>Gefahrstellen an den Falteinrichtungen oder Staplern, die aus technischen Gründen nicht vollständig gegen Zugriff gesichert werden können, sind deutlich mit dem Warnzeichen vor <u>Handverletzungen</u> oder vor <u>Einzuggefahr</u> gekennzeichnet.</p>				
<p>Die Beleuchtung an den Arbeitsplätzen ist blend- und schattenfrei. Eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux wird erreicht.</p> <p>Maßnahmen und Regelungen zum Schutz gegen Einschalten durch andere Personen sind bei unübersichtlichen Anlagen getroffen.</p>				
<p>Jugendliche oder <u>Kinder</u> werden nicht mit dem Einlassen von Wäsche beschäftigt; Jugendliche ab 16 Jahren nur unter Aufsicht zur Ausbildung; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.15 Nr. 3.1.2.</u></p> <p>Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden unterwiesen.</p> <p>Unterweisungshilfen <u>PU 021 für Mangeln und Mangelstraßen</u>, <u>PU 021 für Kleinmangeln</u> bis 400 mm Walzendurchmesser.</p>				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\piktogramme\zeichen.doc
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\piktogramme\w27.jpg
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen,

- 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
- 4. Regelwerkeintrag: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), § 2 Kind, Jugendlicher
- 5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_muldenmangeln.doc
- 6. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
- 7. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flecktentfernen (Detachieren)

Gefährdung/Belastung

Hautreizungen, -schäden, Verätzen der Augen, gefährliche Dämpfe, Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Mit Mitteln, die Gefahrstoffe enthalten, wird nur an einem Arbeitsplatz mit Absaugung gearbeitet. Es werden keine Mittel mit krebserregenden oder fruchtschädigenden Bestandteilen verwendet. Es werden keine Mittel mit halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. Dichlormethan, Per) eingesetzt, siehe 2. BImSchV § 4 Abs. 5. Beim Einsatz einer Spritzpistole verhindern Seitenwände und Absaugung die Ausbreitung von Nebeln.				
Flecktentfernen mit entzündbaren (brennbaren) Mitteln: Wenn eine <u>Zone</u> festgelegt ist (BetrSichV § 5 und Anhang 3), wurde ein <u>Explosionsschutzdokument</u> erstellt (BetrSichV § 6) oder: Wenn keine Zone festgelegt wurde, ist kein Explosionsschutzdokument erstellt.				
Flecktentfernen mit entzündbaren (brennbaren) Mitteln: Die Explosions- und Brandgefahren sind beurteilt, Schutzmaßnahmen wurden ausgeführt; siehe AB 003, BetrSichV § 5 Abs. 2 mit Anhang 4 und GefStoffV Anhang I Nr.1. Insbesondere wurde beachtet: Rauchen und offene Flammen sind im Arbeitsbereich verboten. Es werden keine Elektrogeräte mit offenen Heizwendeln benutzt (Fön o. Ä). Die Absaugeinrichtung wurde bei der Beurteilung der Explosionsgefahr berücksichtigt. Bei Verwendung von KWL (FP > 55 °C) hat die elektrische Anlage im Bereich des Arbeitsplatzes mindestens die Schutzart IP 54 (insbes. Schalter und Leuchten). Der Flammpunkt des Mittels ist mindestens 15 °C höher als die Verarbeitungstemperatur (z. B. die Raumtemperatur). Wenn nicht, ist bei den Explosionsschutzmaßnahmen beachtet, dass explosionsfähige Gas-/Luftgemische entstehen können.				
Augenschutz und Schutzhandschuhe sind für jede Person vorhanden, die Flecken mit gefahrstoffhaltigen Mitteln bearbeitet. Für die <u>persönliche Schutzausrüstungen</u> (PSA) sind Aufbewahrungsmöglichkeiten in der Nähe des Arbeitsplatzes eingerichtet.				
Arbeitsanweisungen der Hersteller/Lieferanten der Mittel hängen aus. Betriebsanweisungen wurden erstellt; Beispiele: <u>Enzymhaltiges Mittel</u> ; <u>Flusssäure</u> .				

Fleckentfernen mit KWL: Eine <u>Betriebsanweisung</u> wurde erstellt. Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen; Unterweisungshilfe <u>PU 021</u> .				
Benutzung, Aufbewahrung und Sauberkeit der PSA werden regelmäßig geprüft. Die Wirksamkeit der Absaugungen wird regelmäßig geprüft.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV), § 4 Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen
3. Regelwerkeintrag: Explosionsschutzdokument
4. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_flusssaure_10_ghs.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_enzymhaltiges_fleckentfernungsmittel_ghs.doc
8. Lokale Datei: pu\pu021.pdf
9. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_detachieren_ghs.doc
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

2. BImSchV: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Warenschaumaschine

Gefährdung/Belastung

Einzug und Quetschung an Walzen und Warenauflaufstellen
Stechen, Schneiden durch Schneidwerkzeuge
starke Belastung der Augen beim Schauen der Ware
Physische Überlastung durch ungünstige, einseitige statische Körperhaltung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt " <u>Wickler-Steigdockenwickler</u> " ist beachtet.				
Transport- und Hebehilfen stehen zur Verfügung.				
Geeignete, sichere Schneidwerkzeuge stehen zur Verfügung. Unterweisung über sichere Arbeitsweise bei einer sicheren Handführung.				
Das Objekt <u>Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume</u> (Beleuchtung der Arbeitsräume) ist beachtet. An Kontrolltischen ist ausreichende, blendfreie Beleuchtung (mind. 1000 lux) vorhanden.				
Ergonomisch günstige Sitzgelegenheiten oder Stehhilfen und eine dämpfende Stehmatten sind vorhanden.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> , möglichst häufig zwischen sitzender und stehender Tätigkeit zu wechseln.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Wickler - Steigdockenwickler
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ASR A3.4: Beleuchtung, 5 Künstliche Beleuchtung in Gebäuden
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bügelmaschine oder -presse

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen, Druck, heiße Oberflächen
Physische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Klappresse - Technische Anforderungen: Der Schutzrahmen ist wirksam: wird er bewegt, fahren die Platten auseinander. Die Zweihandschaltung mit der zusätzliche Maßnahme ist wirksam. (Nur bei Maschinen mit wärmeisolierenden Belägen auf beiden Pressplatten zulässig.) Die Handfolgeschaltung ist wirksam: - Schließen der Bügelmaschine mit einem Taster bei vermindertem Druck; - Pressdruck und Dampfabgabe können erst ausgelöst werden, wenn die Platten geschlossen sind. Die Bügelmaschine für Mehrpersonenbedienung, z. B. für Gardinen, hat eine Zweihandschaltung für jede Person.</p>				
<p>Karussellpresse - Technische Anforderungen:: Der Pressbereich ist so gesichert, dass man von der Seite oder von hinten nicht zwischen die sich schließenden Platten greifen kann. Der Zugriff zum Pressbereich ist verhindert durch: - Schaltplatten auf dem Fußboden, - Schließen der Gehäuseöffnung vor dem Pressen oder - Schaltklappen an den Seiten der Gehäuseöffnungen. Die Arbeitshöhe ist richtig eingestellt z. B. mit Holzpodesten oder Matten. Das Stehen ist durch Fußbodenbeläge oder Fußmatten erleichtert. Die Beleuchtung an der Maschine ist blend- und schattenfrei. Eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux wird erreicht.</p>				
<p>Jugendliche oder <u>Kinder</u> werden an der Maschine nicht beschäftigt; Jugendliche ab 16 Jahren nur unter Aufsicht zur Ausbildung; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.15 Nr. 3.1.2.</u> Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen. Unterweisungshilfen <u>PU 021</u> für Klapppressen.</p>				
<p>Die Schutzeinrichtungen werden regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) nach Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfergebnisse sind dokumentiert, Mängel sind abgestellt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 6 Monate; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kap 2.15 Nr 3.5.</u></p>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen,
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Regelwerkeintrag: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), § 2 Kind, Jugendlicher

3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.15 : Betreiben von Bügeleimaschinen,

3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bügeltisch

Gefährdung/Belastung

Steharbeitsplatz
Dampf und Wärme

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Bügeltisch ist auf die richtige Arbeitshöhe einstellbar, oder die Arbeitshöhe wird mit Holzpodesten o. Ä. angepasst. Die Abstellfläche für das Bügeleisen ist griffgünstig angeordnet. Eine Stehhilfe oder eine Matte zur Entlastung ist vorhanden. Die Wirksamkeit der Absaugung wird regelmäßig geprüft. Der Arbeitsplatzes ist ausreichend belüftet. Auf Zugfreiheit wird geachtet.				
Kleindampferzeuger: Der Dampferzeuger wird nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung des Hersteller gewartet und durch eine befähigte Person geprüft. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 5 Jahre, siehe BetrSichV § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 (nach der Tabelle). Betriebsanleitung, Herstellerbescheinigung für den Dampfbehälter, Prüfunterlagen und Prüfergebnisse werden am Betriebsort aufbewahrt.				
Kleindampferzeuger: Die Plombe des Sicherheitsventils wird regelmäßig kontrolliert. Ist sie beschädigt, wird eine Prüfung veranlasst. Regelmäßig wird kontrolliert, dass die Ausblasöffnung des Sicherheitsventils nicht verschlossen ist. Der Dampferzeuger wird nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung abgeschlämmt. Die Arbeitsanweisung dazu ist auf dem Dampferzeuger oder als Aushang vorhanden und lesbar.				
Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen. <u>Unterweisungshilfe</u> PU 021.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handbügelleisen

Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung,
Thermische Gefährdung,
Elektrischer Schlag**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Netzanschlussleitung wird auf Scheuerstellen geprüft. Prüffrist je nach Beanspruchung 6 bis 12 Monate, siehe <u>DGUV Vorschrift 3 § 5</u> Tabelle 1B der Durchführungsanweisungen Bügelleisen mit beschädigter Anschlussleitung werden sofort ausgetauscht und repariert/ entsorgt.				
Die Anschlussleitung wird so geführt, dass es nicht an Tischkanten scheuert, z. B. - Ein gefederter Kabelhalter (Peitsche) ist am Tisch befestigt. - Die Steckdose ist oberhalb des Arbeitsplatzes montiert. Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Festes Schuhwerk tragen, das Halt bietet. - Stolpergefahr, wenn durch Konzentration auf die Arbeit nicht auf Bewegungen geachtet wird. - Arbeitsbereiche und Verkehrswege nicht mit Wäschekörben, Kleiderständern zustellen. - Verbrennungs- und Verletzungsgefahr, wenn das Eisen wegrutscht oder herunterfällt. - Bügelleisen richtig auf die Ablage stellen; dabei hinschauen. - Bewegliche Ablagen handgerecht einstellen (nicht zu hoch, im Griffbereich).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Haken-/Öseneinsatz-/Nietmaschine

Gefährdung/Belastung

Quetschen und Scheren im Werkzeugbereich
Impulshaltiger Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Die Gefahrstelle Ober-/ Unterwerkzeug ist vermieden oder gesichert durch - Abstand zwischen Treiber und Amboss maximal 4 mm; - Sicherheitshub mit maximal 50 N Presskraft; - (voreilende) Verkleidung; - Zweihandschaltung; - Einhandschaltung mit selbsttätiger Rückstellung, wenn das Werkstück mit einer Hand gehalten werden muss;				
Lärmschutzmaßnahmen sind beachtet. Die Impulshaltigkeit des Lärms ist berücksichtigt.				
Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Zu sicherer Arbeitsweise, an die technischen Schutzeinrichtungen angepasst. - Hilfsmittel benutzen. - Handschutzeinrichtung arbeitstäglich auf Wirksamkeit prüfen (z. B. den Sicherheitshub)				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Nähanlage automatisiert

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen durch automatische Arbeitsabläufe
Heben schwerer Stoffrollen
Einzuggefahr an Walzen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Antriebe sind mit Verkleidungen oder Verdeckungen gesichert. Gefährliche Bewegungen von Maschinenteilen sind durch Bereichssicherungen oder Verkleidungen/Verdeckungen gesichert. Die Stapleinrichtung ist mit einer abweisenden Schutzeinrichtung, z. B. Bügel gesichert, die ein zufälliges Erreichen der Gefahrstellen verhindert. Die Verriegelungen der trennenden Schutzeinrichtungen funktionieren.				
Eine Hebevorrichtung für Stoffrollen ist vorhanden.				
Eine Betriebsanweisung ist anhand der Betriebsanleitung des Herstellers erstellt; <u>leeres Formblatt</u> oder Betriebsanweisung für <u>Nähmaschinen</u> . Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung und/oder zu folgenden Themen unterwiesen: - Keine Schutzeinrichtungen manipulieren. - Vor der Beseitigung von Störungen Anlage abschalten. - Vor Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten Anlage abschalten und Stillstand abwarten, am Hauptschalter gegen unbefugtes Einschalten sichern. - Maschine nach den Arbeiten erst freigeben, wenn alle Schutzeinrichtungen wieder angebracht und wirksam sind. - Zu Arbeiten an Nähmaschinen siehe <u>Unterweisungshilfe</u> PU 021.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.17 : Betreiben von Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen, Inhalt
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Nähanlage für Konturen (Überwendling)

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen Aufwickeln der Haare

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Der Nähmaschinenantrieb ist verkleidet. Der Schalter des Fußpedals hat eine selbstständige Rückstellung. Ein Fingerabweisbügel oder ein Obertransport mit Schutzfunktion ist vorhanden. Der Fadengeber ist mit einer klappbaren Verdeckung und Schutzglas vorn gesichert. Zur Stofftransporteinrichtung: - Die Umlenkrollen sind durch Verdeckungen gesichert oder die Anpresskraft ist nicht größer als 50 N. - Wird Nähgut mit der Hand geführt, ist die Kraft im Einführbereich auf 50 N oder das Eigengewicht begrenzt. An Abstapler und Pressbügel ist die Anpresskraft auf 50 N begrenzt. Die Stapleinrichtung ist mit einer abweisenden Schutzeinrichtung, z. B. einem Bügel gesichert, die ein zufälliges Erreichen der Gefahrstellen verhindert. Der Arbeitstisch ist leicht höhenverstellbar.				
Ein Absaugsystem für die beim Abblasen anfallenden Stäube ist vorhanden.				
Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Kleidung mit enganliegenden Ärmeln tragen und lange Haare zusammenbinden. - Tisch und Stuhl körpergerecht einstellen. - Maschine vor dem Faden einfädeln oder Nadelwechsel, vor Einrichtarbeiten oder Störungsbeseitigungen abschalten - Hauptschalter immer auf AUS, um unbeabsichtigte Anlaufen zu verhindern. - Das Messer am Fadenabscheider mit Pressluft und Pinsel reinigen, nicht mit den Fingern. - Beim Arbeiten am Messer Schutzhandschuhe tragen und Hilfswerkzeuge benutzen. - Messerreinigung nur durch Betriebshandwerker.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Nähanlage für Paspeltaschen

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen Aufwickeln der Haare

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Anforderungen:</p> <p>Die Rollen des Maschinentisches sind durch Feststellbremsen gesichert oder hochschraubbar</p> <p>Der Nähmaschinenantrieb ist verkleidet.</p> <p>Der Schalter des Fußpedals hat eine selbstständige Rückstellung.</p> <p>Vor der Bedienseite ist eine Einrichtung mit Schutzfunktion, z. B. Faltschwert und Transportklammer angebracht.</p> <p>Ein Fingerabweisbügel oder ein Obertransport mit Schutzfunktion ist vorhanden.</p> <p>Der Fadengeber ist vorn mit einer klappbaren Verdeckung und einem Schutzglas gesichert.</p> <p>Der Gefahrenbereich des Eckenmessers ist mit einer Schutzhaube mit dem Antrieb verriegelt.</p> <p>Der Abstand zur Bedienseite beträgt mindestens 85 cm.</p> <p>Ein zusätzlicher Messerschutz vermeidet Verletzungen am stillstehenden Messer.</p> <p>Der Drehzylinder der Anlegevorrichtung hat keine scharfen Kanten.</p> <p>Der Zugriff zum Greif-Faltstempel ist verhindert.</p> <p>Der Greif-Faltstempel kann mit NOT AUS drucklos gemacht oder geöffnet werden.</p> <p>An Abstapler und Pressbügel ist die Anpresskraft auf 50 N begrenzt.</p> <p>Die Stapleinrichtung ist mit einer abweisenden Schutzeinrichtung, z. B. einem Bügel gesichert, die ein zufälliges Erreichen der Gefahrstellen verhindert.</p> <p>Ein Absaugsystem für die beim Abblasen anfallenden Stäube ist vorhanden.</p>				
<p>Die Beschäftigte werden unterwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleidung mit enganliegenden Ärmeln tragen und lange Haare zusammenbinden. - Tisch und Stuhl körpergerecht einstellen. - Maschine vor dem Faden einfädeln oder Nadelwechsel, vor Einrichtarbeiten oder Störungsbeseitigungen abschalten - Hauptschalter immer auf AUS, um unbeabsichtigte Anlaufen zu verhindern. - Das Messer am Fadenabscheider mit Pressluft und Pinsel reinigen, nicht mit den Fingern. - Beim Arbeiten am Messer Schutzhandschuhe tragen und Hilfswerkzeuge benutzen. - Messerreinigung nur durch Betriebshandwerker. 				

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.17 : Betreiben von Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Nähmaschine

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen

Verschlucken von Nadeln

Nickelallergie

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Auflaufstellen des Keilriemens sind durch Verkleidungen/Verdeckungen gesichert. Der Fadengeber ist mit einer abweisenden Schutzeinrichtung, z. B. Steg, Bügel, gesichert. Ein Fingerabweiser ist montiert. Der Messerhub des Abschneiders ist maximal 8 mm. Alternative: Die Gefahrstelle ist mit einer festen oder einer beweglichen, verriegelten Verdeckung gesichert.				
Die Mindestbeleuchtungsstärke am Näharbeitsplatz ist mindestens 750 Lux. Eine zusätzliche Arbeitsplatzbeleuchtung im Nähbereich ist vorhanden.				
Geprüft ist, dass keine Allergien durch nickelhaltige Bauteile (Edelstahl) verursacht wurden. Nickelhaltige Bauteile sind durch nickelfreie ersetzt.				
Nähmaschinentisch und Arbeitsstuhl sind höhenverstellbar. Die Rückenlehne des Arbeitsstuhles ist einstellbar.				
Eine abgerundete Schere, eine Tischablage und ein Nadelkissen/-behälter werden zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigten werden unterwiesen. <u>Unterweisungshilfe</u> PU 021.				

Links

1. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Riegel- und Knopfannähmaschine

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdungen: Stich-, Quetsch- und Stoßstellen, wegfliegende Teile
Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Auflaufstellen des Keilriemens sind durch Verkleidungen/Verdeckungen gesichert. Ein Fingerabweiser ist montiert. Ein fester oder mit dem Antrieb verriegelter Augenschutz, der Rüstarbeiten nicht behindert, ist angebracht. Alternative: Schutzbrillen werden zur Verfügung gestellt.				
Der Lärmpegel am Arbeitsplatz ist ermittelt (Messung, Messwerte von vergleichbaren Arbeitsplätzen) Lärmschutzmaßnahmen sind beachtet. Gehörschutzmittel werden zur Verfügung gestellt.				
Die Mindestbeleuchtungsstärke am Näharbeitsplatz ist mindestens 750 Lux. Eine zusätzliche Arbeitsplatzbeleuchtung im Nähbereich ist vorhanden.				
Nähmaschinentisch und Arbeitsstuhl sind höhenverstellbar. Die Rückenlehne des Arbeitsstuhles ist einstellbar.				
Die Beschäftigten werden unterwiesen; siehe <u>Unterweisungshilfe</u> PU 021.				

Links

1. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bandmesserzuschneidemaschine

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen

Schneiden am stehenden oder sich bewegenden Messer

Funkenflug

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Anforderungen:</p> <p>Die Antriebe sind mit Verkleidungen oder Verdeckungen gesichert. Die feste Verkleidung des Bandmessers lässt sich nur mit Werkzeug öffnen.</p> <p>Eine bewegliche Verdeckung sichert die Messerschneide, während des Zuschneidens mit Ausnahme des für den Schneidvorgang benötigten Teils, nach Stillsetzen die gesamte Länge.</p> <p>Die Kraft der sich automatisch absenkenden Verdeckung ist nicht größer als 150 N.</p> <p>Eine Fingerschutzeinrichtung sichert den Schneidbereich (Drahtbügel oder Plexiglasscheibe).</p> <p>Die Warnleuchte für den Bandmesser(nach-)lauf ist von allen Seiten sichtbar und erlischt erst bei Messerstillstand.</p> <p>Der Augenschutz der Messerschleifeinrichtung (Plexiglasscheibe) ist vorhanden und wirksam.</p> <p>Die Einrichtung zum gefahrlosen Spannen/Entspannen des Bandmessers ist funktionsfähig.</p> <p>Die bewegliche Verdeckung des Messers lässt sich von Hand leichtgängig auf Schneidguthöhe einstellen.</p>				
<p>Hilfsmittel zum Ausschneiden von Kleinteilen sind vorhanden; siehe DGUV Regel 100-500 Kapitel <u>2.17 Nr. 3.2.2.</u></p> <p>Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung und der <u>Unterweisungshilfe</u> PU 21 unterwiesen.</p> <p>Die sichere Grifftechnik wird geübt und kontrolliert.</p>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.17 : Betreiben von Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_bandmesserzuschneidemaschinen.doc
3. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.17 : Betreiben von Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Cutter für Textilien (Zuschneideanlagen)

Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen durch automatische Arbeitsabläufe,
Heben schwerer Stoffrollen,
Lärm des Absauggebläses.**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Anforderungen: Antriebe sind mit Verkleidungen oder Verdeckungen gesichert. Laufrollen sind mit Schienenräumern gesichert. Faltenbalg und Abstreifer des Folienspenders sind durch Verkleidungen oder Verdeckungen gesichert. Im Folienspeicher ist die Folirolle gegen Herausfallen gesichert. Für manuelles Betätigen der Fahrbewegung ist ein Totmannschalter vorhanden. Führungsbahnen sind mit Bälgen verkleiden. In den Endlagen der Schneidbrücke betragen die Abstände zu anderen Maschineteilen mindestens 120 mm oder sind durch Verkleidungen gesichert. Scharfe Kanten sind gepolstert. Messerkopf und Niederhalter sind durch Verkleidungen oder Verdeckungen gesichert. Der Schneidkopf ist vollständig eingehaust oder es ist eine Absaugung vorhanden. Die Kabelkette ist durch eine Verkleidung gesichert. Für die Fehlersuche sind Diagnoseprogramme vorhanden.</p>				
<p>Eine Hebevorrichtung für Stoff- und Folienrollen ist vorhanden. Die Laufschiene sind bündig mit dem Fußboden eingebaut.</p>				
<p>Das Absauggebläse ist in seinem separatem Raum untergebracht oder so gekapselt, dass es an den Arbeitsplätzen keinen gesundheitsschädlichen Lärm verursacht. Eine Betriebsanweisung ist erstellt; <u>leeres Formblatt</u>.</p>				
<p>Unterweisung an Hand der Betriebsanweisung und/oder: - Keine Schutzeinrichtungen manipulieren - Beim Verfahren des Wechselwagens von Hand darauf achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. - Der Bereich der Schneidbrücke darf bei Automatikbetrieb nicht betreten werden. - Vor Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten Anlage abschalten und Stillstand abwarten, am Hauptschalter gegen unbefugtes Einschalten sichern. - Maschine nach den Arbeiten erst freigeben, wenn alle Schutzeinrichtungen wieder angebracht und wirksam sind.</p>				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Legemaschine

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen durch automatische Arbeitsabläufe
Heben schwerer Stoffrollen
Verfahren des Legewagens

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Antriebe sind mit Verkleidungen oder Verdeckungen gesichert. Stoffballen sind gegen Herausfallen aus dem Ballenspeicher gesichert. Die Rollen des Legewagens sind beidseitig mit Schienenräumern gesichert; der Abstand zur Schiene ist nicht größer als 8 mm. Der Legewagen hat beidseitig Haltegriffe. Legewagen und Mitfahreinrichtung sind durch eine Schutzeinrichtung mit Annäherungsreaktion gesichert, z.B. Schaltleisten, Schaltbügel, Lichtschranken. Sitz und Bedienelemente der Mitfahreinrichtung sind ergonomisch gestaltet.				
Zum Einlegen der Stoffrollen sind Hebezeuge, Hebezangen oder Einlegegeräte vorhanden. Gewichte der Stoffballen und die Auflegehöhe sind begrenzt.				
Zum Glätten von Stoffbahnen sind Holzstäbe oder andere Hilfsmittel vorhanden.				
Eine Betriebsanweisung ist an Hand der Betriebsanleitung des Herstellers erstellt; (<u>Musterbetriebsanweisung</u>).				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung, Unterweisungshilfe <u>PU_021</u> und zu folgenden Themen unterwiesen: - Keine Schutzeinrichtungen manipulieren. - Heben und Tragen, Benutzen von Hebezeugen für Stoffballen. - Vor der Beseitigung von Störungen Maschine abschalten. - Maschine nach den Arbeiten erst freigeben, wenn alle Schutzeinrichtungen wieder angebracht und wirksam sind.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rund-(Kreis-)messerzuschneidemaschine

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen, Schneiden am stehenden oder sich bewegenden Messer

Kopflastigkeit der Maschine

Elektrische Gefährdung durch Schneiden in die Anschlussleitung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Eine feste Verkleidung sichert die Messerschneide bis auf den zum Schneidvorgang benötigten Teil. Eine bewegliche Verdeckung sichert die Messerschneide, während des Zuschneidens mit Ausnahme des für den Schneidvorgang benötigten Teils, nach Stillsetzen den gesamten Umfang. Die von Hand zu verstellende Verdeckung lässt sich leichtgängig auf Schneidguthöhe einstellen.				
Hilfsmittel zum Ausschneiden von Kleinteilen sind vorhanden; siehe auch DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.17 Nr. 3.2.2.</u>				
Die Anschlussleitung ist so geführt, dass sie beim Schneiden nicht beschädigt werden kann, z. B. mit einer Aufhängevorrichtung mit Federzug (Stromschiensystem) oder einem Kabel oberhalb des Wirkungsbereiches.				
Die Beschäftigten werden an Hand der <u>Unterweisungshilfe</u> PU 21 unterwiesen. Die sichere Grifftechnik wird geübt und kontrolliert.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.17 : Betreiben von Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.17 : Betreiben von Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Stoßmesserzuschneidemaschine

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen, Schneiden am stehenden oder sich bewegenden Messer

Kopflastigkeit der Maschine

Elektrische Gefährdung durch Schneiden in die Anschlussleitung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Eine bewegliche Verdeckung sichert die Messerschneide, während des Zuschneidens mit Ausnahme des für den Schneidvorgang benötigten Teils, nach Stillsetzen die gesamte Länge. Der Abstand zwischen Messer und Verdeckung ist nicht größer als 8 mm. Ein Fingerabweiser sichert den freien Bereich oberhalb des Stoffdrückerfußes. Der Antrieb schaltet nach Loslassen des Führungshandgriffes ab. Das Messer läuft beim Wiederanfassen des Griffs oder nach Stromausfall nicht an. Die Verdeckung des Messers lässt sich von Hand leichtgängig auf Schneidguthöhe einstellen.				
Die Anschlussleitung ist so geführt, dass sie beim Schneiden nicht beschädigt werden kann, z. B. mit einer Aufhängevorrichtung mit Federzug (Stromschiensystem) oder einem Kabel oberhalb des Wirkbereiches.				
Hilfsmittel zum Ausschneiden von Kleinteilen sind vorhanden; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.17 Nr. 3.2.2.</u>				
Die Beschäftigten werden anhand der <u>Unterweisungshilfe</u> PU 21 unterwiesen. Die sichere Grifftechnik wird geübt und kontrolliert.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.17 : Betreiben von Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
2. Lokale Datei: pu\pu021.pdf

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.17 : Betreiben von Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Stetigförderer

Gefährdung/Belastung

Quetsch- und Scherstellen, Einzugstellen an Umlenkrollen oder -walzen, Kettenrädern oder Riemenscheiben

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einzug-, Quetsch- und Scherstellen sind verdeckt oder verkleidet.				
Bei langen Fördereinrichtungen sind Über- bzw. Durchgänge vorhanden. Die Höchstlängen von Rettungs- und Fluchtwegen nach ASR A2.3 <u>Nr.5</u> (2) sind beachtet.				
Beim Betrieb wird die DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.9</u> beachtet.				
Stetigförderer, werden regelmäßig von beauftragten Personen geprüft; insbesondere die Funktion der Not-Aus-Einrichtungen. Fahrbare Traggerüste von Stetigförderern sind regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) geprüft; siehe DGUV Regel 100-500 <u>Kapitel 2.9 Nr. 2.4</u> . Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffristen, wenn die Betriebsanleitung keine Angaben macht: 1 Jahr.				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, 5 Hauptfluchtwege
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.9 : Betreiben von Stetigförderern, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.9 : Betreiben von Stetigförderern, 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.9 : Betreiben von Stetigförderern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Trolleybahnen für Bekleidung

Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdungen, Einziehen von Haaren an Schneckenförderern

Absturz an Deckendurchbrüchen

Herabfallende Trolleys

Ergonomisch ungünstige Haltung beim Be- und Entladen der LKWs und Ziehen der Trolleys.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Technische Anforderungen: Die RAL-RG 603 "Trolleybahnen für Bekleidung" sind beachtet (Bezugsquelle: Beuth-Verlag, Berlin) Antriebe sind mit Verkleidungen oder Verdeckungen gesichert. Quetsch- Scher- und Einzugstellen, die nicht gesichert werden können, sind deutlich gekennzeichnet. Nach Gefällestrrecken sind Bremsenrichtungen eingebaut. In Weichenbereichen wird die Geschwindigkeit verringert. Polsterung und Kennzeichnung der Durchgangshöhen unter 1,90 m sind nicht beschädigt und gut erkennbar. Über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind mindestens 2 m breite Gitterroste oder Drahtgitter als Fangschutz angebracht.</p>				
<p>Deckendurchbrüche sind mit Geländern gegen Absturz gesichert; die Einlaufseite ohne Geländer nach RAL-RG 603 durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsbereiche, 2 m breit, mit Fangschutz und seitlichem Geländer, - Treppen, - Einlauftrichter, höchstens 20 cm breit, - selbstschließende Türen. <p>Nicht begehbare Zwischendecken sind abgesperrt und mit dem Warnhinweis <u>W 015</u> gekennzeichnet.</p>				
<p>Brandschutz: Schienenabschnitte zwischen Brandabschnitten werden automatisch geräumt. Schienenelemente klappen beim Schließen von Brandabschnittstüren automatisch weg.</p>				
<p>Zum Bergen herabgefallener Kleidungsstücke sind Stangen mit Haken oder andere Hilfsmittel vorhanden.</p>				
<p>Die Beschäftigte werden unterwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haare zusammenbinden oder Kopfbedeckung tragen. - Keine als nicht begehbar gekennzeichneten Bereiche betreten. - Zum Bergen von Kleidungsstücken Hilfsmittel benutzen. - Vor Störungsbeseitigungen Anlage abschalten. 				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\piktogramme\w15.jpg

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lagern: Hoch- und Schmalgangregale

Gefährdung/Belastung

Anfahren, Quetschen, siehe auch DGUV Information 208-006 Nr. 15

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die baulichen und technischen Vorgaben der Hersteller sind eingehalten. Der Sicherheitsabstand zwischen Flurförderzeugen mit ihren Lasten und festen Einrichtungen ist in Regalgassen beidseitig mindestens 0,5 m; siehe DGUV Vorschrift 68 <u>§ 2</u> Abs. 8. Wenn nicht, ist der Personenzugang durch bauliche/technische Maßnahmen verhindert oder Personenschutzmaßnahmen z. B. nach DIN 15185 sind getroffen.				
Schmalgänge (-gassen) werden nur von Transportmitteln befahren, die herstellereits dafür ausgelegt sind. Die Transportmittel sind mit Personenschutzeinrichtungen ausgerüstet, die für die Nutzungsarten der Regalgassen geeignet sind (siehe z. B. DIN 15185-2).				
Geregelt ist, wem Zutritt und Aufenthalt in der Regalanlage gestattet ist, siehe DGUV Regel 100-001 <u>Nr. 2.8.</u>				
Die Fahrer von Flurförderzeugen sind mindestens jährlich nach DGUV Vorschrift 68 <u>§ 35</u> unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Beschäftigten sind mindesten jährlich unterwiesen: - Regalanlagen (Regalgassen) dürfen nur von Personen betreten werden, die mit Arbeiten in diesen Bereichen beauftragt sind. - Übergabestellen zwischen Außen- und Innenbereichen von Regalanlagen dürfen nicht hintertreten, umgangen, überstiegen werden.				
Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen zum Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen wird täglich geprüft oder der Ausfall einer Sicherheitseinrichtung wird selbsttätig und deutlich erkennbar angezeigt (DGUV Vorschrift 68 <u>§ 37</u> Abs. 2).				
Flurförderzeuge, Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen sind mindestens jährlich von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) geprüft (DGUV Vorschrift 68 <u>§ 37</u> Abs. 1 und § 38) Die Prüfungen sind dokumentiert (DGUV Vorschrift 68 <u>§ 39</u>); Mängel sind beseitigt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006 Nr. 15
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 2: Begriffsbestimmungen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 35: Arbeiten mit Regal- und Kommissionierstaplern
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen
6. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen
7. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 39: Prüfnachweis

Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention, Titel

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lagern: kraftbetätigte Regale/Schränke

Gefährdung/Belastung

Quetsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung und Betriebsanleitung sind vorhanden. Die technischen/baulichen Anforderungen der DGUV Regel 108-007 Nr.4.3.5 sind beachtet.				
Bei Anlagen mit kraftbetätigten Inneneinrichtungen (Umlaufanlagen) sind die technischen/baulichen Anforderungen der DGUV Regel 108-007 Nr. 4.3.6 beachtet.				
Eine Betriebsanweisungen ist auf der Grundlage der Betriebsanleitung des Hersteller erstellt; <u>Blankovordruck</u> Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Anlage wird regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) anhand der Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 1 Jahr.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc

Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lagern: Regale/Regalbühen

Gefährdung/Belastung

Umkippen, Überlastung, Herunterfallen von Lagergut, Ungeeignete Aufstiege, Absturz von Leitern oder Tritten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Aufbau- und Betriebsanleitung des Regalherstellers sind beachtet. Die Regale sind ausreichend dimensioniert. Geeignete Aufstiege sind vorhanden. Die technische Ausführung entspricht DGUV Regel 108-007 <u>Nr.4.1</u> - 4.3. Ein Standsicherheits- und Tragfähigkeitsnachweis ist vorhanden.				
Die technische Ausführung von Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, von Regalbühen, Zwischenböden und Galerien (Tragfähigkeit der Fußböden, Treppen, Absturzsicherungen, Ladestellen) entspricht der DGUV Regel 108-007 <u>Nr. 4.3.4</u> .				
Die Kennzeichnung mit der zulässigen Tragfähigkeit bei Fachlasten über 200 kg oder Feldlasten über 1000 kg ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>4.2.7.1</u> . Die Kennzeichnung von Regalbühen usw. mit der zulässigen Fußbodenbelastung ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>4.3.4.1</u> .				
Bei Flurförderzeugverkehr: Die Anfahrtschutzeinrichtungen der Regale sind wirksam (unbeschädigt).				
Die Beschäftigten sind regelmäßig unterwiesen: - Zulässige Lasten beim Einlagern beachten; Regalböden nicht überlasten. - Schwere Lasten im unteren Regalbereich lagern. - Aufstieghilfen benutzen, keine Stühle, Kisten o. Ä. - Nicht an Regalen hochklettern. - Nur unbeschädigte Lagergeräte (Paletten, Stapelbehälter) verwenden. - Defekte Lagergeräte sofort zur Reparatur bringen oder entsorgen. - Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte

Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lagern: Stapel

Gefährdung/Belastung

Umkippen, Zusammenstürzen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Lager- und Stapelgeräten (Paletten, Behälter usw.) sind die technischen Anforderungen der DGUV Regel 108-007, <u>Nr. 4.4</u> und DGUV Information 208-006 <u>Nr.11.3</u> beachtet.				
Standsicherheit: Der Sicherheitsfaktor gegen Kippen, mindestens 2,0, berechnet nach DGUV Regel 108-007 <u>Anhang 1</u> , wird eingehalten. Ein Verhältnis der Stapelhöhe zur Schmalseite der Grundfläche von höchstens 6:1 wird eingehalten, siehe DGUV Regel 108-007 Nr. <u>5.3.7</u> .				
Die Beschäftigten sind unterwiesen. Themen sind: - Zulässige Stapelhöhe nicht überschreiten, - Kennzeichnung von Stapelbehältern (Nutzlast, Auflast, siehe DGUV Regel 108-007, <u>Nr. 4.5</u> , - zulässige Auflasten von Stapelbehältern nicht überschreiten, - Konsistenz des Lagerguts bei Aufbau, Erhalt und Abtragen von Stapeln beachten.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Nr.11
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
3. Regelwerkeintrag: 5.3.7
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
5. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte

Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel
 DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Schrumpfgerät mit Flüssiggas, Handgerät

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr, Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Technische Anforderungen: Das Gerät hat einen auf den zulässigen Betriebsdruck eingestellten Druckregler. Der Druckschlauch ist nicht länger als 8 m. Bei Betrieb mit Gebläse strömt zuerst Luft, dann Gas aus. Die sichtbare Flamme tritt höchstens 15 cm aus dem Schutzmantel heraus. Die Flamme brennt auch bei Schwenkbewegungen stabil. Unbeabsichtigte Beeinflussungen der Primärluft verursachen keine gefährliche Flammenänderung. Wird das Gerät aus der Hand gelegt, wird selbsttätig die Flamme auf Kleinstellung reduziert oder das Gas abgesperrt. Am abgelegten Gerät kann das Gasventil nicht versehentlich geöffnet werden. Transportwagen sind mit einer Sicherung gegen Umfallen der Gasflasche ausgerüstet. Eine Einrichtung zum sicheren gefahrlosen Einhängen/Ablegen des Handgeräts ist vorhanden.				
Die Lärmbelastung wurde ermittelt. Gehörschutzmittel werden zur Verfügung gestellt.				
Eine Betriebsanweisung wurde an Hand der Betriebsanleitung des Herstellers erstellt; <u>leeres Formblatt</u> .				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanleitung oder Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsbühnen für Gabelstapler

Gefährdung/Belastung

Absturz, Quetschgefahr, herabfallende Gegenstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen der DGUV Vorschrift 68 § 26 Abs. 1 bis 6 und der Durchführungsanweisungen (DA) sind beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist unter Beachtung der Betriebsanleitungen von Gabelstapler und Arbeitsbühne erstellt und bekannt gemacht. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Beschäftigte werden an Hand der Betriebsanweisung und der DGUV Vorschrift 68 § 26 regelmäßig unterwiesen.				
Die <u>DGUV Information 208-031</u> "Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast" ist beachtet.				
Die Arbeitsbühnen werden mindestens jährlich von einer befähigten Personen (einem Sachkundigen) geprüft, siehe DGUV Vorschrift 68 § 37. Die Prüfungen sind dokumentiert, Mängel sind beseitigt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 26: Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_gabelstapler_arbeitsbuehne.doc
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 26: Einsatz von Flurförderzeugen mit Arbeitsbühnen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-031: Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

Quellen

DGUV-Information 208-004: Gabelstapler, Titel
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
 DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge

Gefährdung/Belastung

Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch unsachgemäße Benutzung, Umkippen des Flurförderzeuges, Absturz und schadhafte Flurförderzeuge; Anfahren und Überfahren von Personen - Gabelstapler

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe Objekt Flurförderzeuge, kraftbetrieben, <u>Gabelstapler</u>				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge, handbetrieben

Gefährdung/Belastung

Unfälle durch An- und Überfahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Personen sind organisiert.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden <u>unterwiesen</u> ;				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Anfahren und Überfahren von Personen

Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Anforderungen nach DGUV Information 208-004, <u>Kapitel 2</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Es werden nach <u>DGUV Vorschrift 68</u> ausschließlich solche Beschäftigte mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und nach <u>DGUV Grundsatz 308-001</u> "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" ausgebildet sind, und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: Kapitel 2
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Dieselmotoremissionen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-001: Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Inhaltsverzeichnis
6. Lokale Datei: stapler_beauftragung.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_flurfoerderzeuge.doc
8. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Lokale Datei: prueflisten\pL_fuer_die_taeagliche_ei.pdf
11. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

Quellen

DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Hebebühne, Hubarbeitsbühne

Gefährdung/Belastung

Quetsch- und Scherstellen, Lastabsturz, Umkippen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die DGUV Regel 100-500 Kapitel <u>2.10</u> wird beachtet. Die besonderen Bestimmungen für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen werden beachtet.				
Die zur Bedienung befugten Beschäftigte sind mindestens 18 Jahre alt. Sie sind schriftlich beauftragt. Die Bediener der Hubarbeitsbühne sind nach dem <u>DGUV Grundsatz 308-008</u> ausgebildet. Die Bediener der Hebebühne wurden anhand der Betriebsanleitung eingewiesen.				
Die körperliche Eignung der Bediener der Hubarbeitsbühne wurde durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festgestellt. Für die Untersuchungsanlässe und -fristen werden berücksichtigt: - die Auswahlkriterien <u>DGUV Information 240-300</u> "Fahr- und Steuer- und Überwachungstätigkeiten" und - die Auswahlkriterien <u>DGUV Information 240-410</u> "Arbeiten mit Absturzgefahr".				
Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der <u>Betriebsanweisung</u> und -anleitung der Bühne <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Bühne wird regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) nach Betriebsanleitung und <u>DGUV Grundsatz 308-002</u> geprüft. Die Prüfergebnisse sind dokumentiert, z. B. mit einem Prüfbuch; Mängel sind abgestellt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 1 Jahr.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.10 : Betreiben von Hebebühnen, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-008: Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 240-300
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hubarbeitsbuehne_allg.doc
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-002: Prüfung von Hebebühnen

Quellen

DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
 DGUV-Information 240-250: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten", Titel

DGUV Grundsatz 308-002: Prüfung von Hebebühnen, Titel
DGUV Grundsatz 308-003: Prüfbuch für Hebebühnen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Holzpaletten

Gefährdung/Belastung

unkontrollierte Bewegungen, raue Oberflächen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden nur normgerechte Paletten verwendet, siehe <u>DGUV Information 208-006 Nr. 11.3</u>				
Beim Stapeln von Paletten wird die <u>DGUV Information 208-006 Nr. 11.3</u> beachtet. Paletten mit Beschädigungen werden ausgesondert, siehe <u>DGUV Regel 108-007 Anhang 2</u> Bild 18.				
Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Paletten nicht auf Laderampen lagern, - Paletten nicht mit Gabelstaplern schieben oder stoßen, - Standsicherheit von Stapeln beachten, - keine defekten Paletten verwenden.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006 Nr. 11.3
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006 Nr. 11.3

Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel
 DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kraftfahrzeuge

Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Beschäftigten wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKWs mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>I 17</u> unterwiesen. Die Beschäftigten werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hubladebuehne.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_fuehren_kraftfahrzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
5. Regelwerkeintrag: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 314-003: Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit
T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ladebrücken

Gefährdung/Belastung

Absturz, Quetschungen durch unbeabsichtigtes Absinken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen der Prüfliste <u>PL_28</u> sind erfüllt.				
Eine Betriebsanleitung ist dauerhaft lesbar am Einsatzort angebracht - Beispiel in MB 013 Nr. 11 Die Tragfähigkeit ist angegeben.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanleitung unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
In Verkehrsflächen eingebaute und an Gebäuden fest angebrachte Ladebrücken werden regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert, Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn nicht in der Betriebsanleitung genannt: jährlich.				

Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl_28.pdf

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

DGUV Regel 108-006 : Ladebrücken und fahrbare Rampen, Titel

DGUV-Information 208-001: Ladebrücken

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Laderampen

Gefährdung/Belastung

Absturz, Quetschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsstättenverordnung, Anhang <u>Nr.1</u> .10 ist erfüllt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen

Quellen

ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Transport von Hand

Gefährdung/Belastung

Heben und Tragen schwerer Lasten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Prüfliste <u>PL_23</u> zum Handtransport ist beachtet.				
Die Beschäftigte werden an Hand der Broschüre MB 013 Nr. 5 unterwiesen; insbesondere - über zumutbare Lasten, siehe Tabellen in MB 013 Nr. 5.4.1 bis .3, - Lasten wirbelsäuleschonend anzuheben und zu tragen, siehe MB 013 Nr. 5.3.2 und <u>DGUV Information 208-033</u> , - schwere Gegenstände zu zweit und/oder mit Transportmitteln zu bewegen, - für die Transportaufgabe geeignete Transportmittel auszuwählen, - nur Transportmittel zu benutzen, in deren Handhabung sie eingewiesen sind.				

Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl_23.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-033: Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen

Quellen

DGUV Information 208-033: Belastungen für Rücken und Gelenke - was geht mich das an?, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Transport, Lastaufnahmeeinrichtungen

Gefährdung/Belastung

Lastabsturz, Quetschen durch bewegte Gegenstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Lastaufnahmeeinrichtungen werden entsprechend der Transportaufgabe bereitgestellt; siehe MB 013 Abschnitt 9. Tabellen mit Tragfähigkeits- und Belastungsangaben stehen zur Verfügung, z. B. DGUV Information 209-021.</p> <p>Die mit der Anwendung von Lastaufnahmeeinrichtungen beauftragten Beschäftigten sind mit der Handhabung vertraut.</p>				
<p>Schadhafte Anschlagmittel werden der Benutzung entzogen. Merkmale zur Ablegereife von Anschlagmitteln beschreibt DGUV Information 209-013 Abschnitt 23.</p> <p>Die Beschäftigten sind unterwiesen. Themen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tragfähigkeits- und Belastungsangaben (Tabellen) beachten - nicht überlasten. - Lasthaken gegen unbeabsichtigtes Aushängen der Last sichern. - Ketten, Seile, Bänder nicht kneten. - Kantenschutz benutzen. - Keine schadhafte Anschlagmittel benutzen. - Beim Einsatz von Geräten wie Vakuümheber, Lastmagneten u. Ä. Betriebsanleitung beachten. <p>Die Unterweisungen sind dokumentiert.</p>				
<p>Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Person (Sachkundige) sind durchgeführt und dokumentiert.</p> <p>Zum Prüfungsumfang siehe DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.8 Nr. 3.15.4 Empfehlung für Prüffristen, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt (nach DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.8 Nr. 3.15.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Jahr; - bei Ketten zusätzliche Prüfung auf Rissfreiheit 3 Jahre; - Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung auf Drahrbrüche und und Korrosion. 3 Jahre. 				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-021: Belastungstabellen
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-013: Anschläger
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-013: Anschläger
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Inhalt

Quellen

- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Titel
- DGUV Information 209-021: Belastungstabellen für Anschlagmittel, Titel
- DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel
- TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Transportmittel, handbetrieben

Gefährdung/Belastung

Lastabsturz,
Quetschen durch Transport- und Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete handbetriebene Transportmittel werden zur Verfügung gestellt; siehe Prüfliste <u>PL 25</u> .				
Die Beschäftigten werden z. B. anhand der <u>DGUV Information 208-006</u> Nr. 5 und 6 unterwiesen.				
Die Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung sind regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) an Hand der Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in Betriebsanleitungen nicht genannt: 1 Jahr.				

Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl_25.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen